

Zur Frage des Einsetzens des Anspruchs auf Persönliches Budget (bei Leistungen der Sozialhilfe)

Anlässlich des Budgetberatertreffens am 27.06.2008 der Lebenshilfe Baden-Württemberg wurde die Frage aufgeworfen, ab wann der Anspruch auf ein Persönliches Budget (für eine Leistung der Eingliederungshilfe, also nach SGB XII) eintritt:

- Ab Antragstellung rückwirkend nach Bewilligung oder
- Erst ab der Bewilligung des Persönlichen Budgets.

Ab wann setzt Sozialhilfe ein?

Die Frage des Einsetzens der Leistungen der Sozialhilfe ist in § 18 SGB XII geregelt. Dort heißt es in Absatz 1:

„Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.“

Aus dieser Regelung lässt sich ableiten, dass der Sozialhilfeträger zur Leistung ab Bekanntwerden des Bedarfs verpflichtet ist. Damit er die zu behebende „Notlage“ erkennen kann, ist der Leistungsberechtigte verpflichtet, die Notwendigkeit der Leistung zu begründen und dabei alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und hierzu gegebenenfalls auch Beweismittel (z.B. Attest, Stellungnahme einer Fachkraft) beizubringen. Da das Persönliche Budget nach § 17 SGB IX von einem Antrag des Leistungsberechtigten abhängig ist, empfiehlt es sich, den Bedarf entsprechend im Rahmen des Antrags darzulegen. Es ist von großer Bedeutung, dass der behinderte Mensch und seine Angehörigen an dieser Stelle von der Budgetberatung entscheidend unterstützt werden.

Der Sozialhilfeträger kann zwar entscheiden, dass er im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens noch ein eigenes Gutachten (z.B. des Medizinisch Pädagogischen Fachdienstes) einholen will, die dadurch entstehende Verzögerung darf jedoch nicht dazu führen, dass die Leistung des Persönlichen Budgets dann erst für den Zeitraum nach Abschluss dieses Verfahrens erbracht wird. Sie ist vielmehr nach Abschluss des Verfahrens und einer Zielvereinbarung rückwirkend für den Zeitraum ab Antragstellung zu erbringen, wenn der Leistungsberechtigte in dem Übergangszeitraum bereits Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen hat, die er mit dem Persönlichen Budget nachträglich finanzieren will, und dies auch nachweisen kann.

Dies setzt allerdings voraus, dass er einen Leistungserbringer findet, welcher ihm die Begleichung der Rechnungen bis zum Bescheid des Sozialhilfeträgers stundet, denn wenn der Leistungsberechtigte die Leistung „vorfinanziert“, könnte der Sozialhilfeträger dies zum Anlass nehmen, seine Bedürftigkeit zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe mit dem Hinweis auf den Nachranggrundsatz in Frage zu stellen.

Man muss leider sagen, dass die vorläufige Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen durch den Leistungsberechtigten vor Erteilung eines Bescheids durch den Sozialhilfeträger immer mit Risiken verbunden ist, auch für den Fall, dass die beantragte Leistung nicht oder nicht in der beantragten Höhe genehmigt wird. Dieses Risiko trägt der Antragsteller und unter Umständen auch der Leistungserbringer.

Viele Betroffene werden dieses Risiko nicht eingehen wollen. Aus diesem Grund kommt es entscheidend darauf an, dass das Verfahren bis zum Abschluss einer Zielvereinbarung und der Erteilung eines Leistungsbescheids nicht „endlos in die Länge gezogen wird“.

Regelungen zum Ablauf des Verfahrens beim Trägerübergreifenden Budget

In der Budgetverordnung sind zum zeitlichen Ablauf konkrete Vorgaben gemacht, die allerdings nur für den relativ seltenen Fall des „Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets“ gelten. Diese Regelungen sind die folgenden:

- „Der nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Leistungsträger (Beauftragter) unterrichtet **unverzüglich** die an der Komplexleistung beteiligten Leistungsträger und holt von diesen Stellungnahmen ein ...“ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BudgetVO)
- „Die beteiligten Leistungsträger sollen ihre Stellungnahmen **innerhalb von zwei Wochen** abgeben.“ (§ 3 Absatz 1 Satz 3 BudgetVO)
- „Der Beauftragte und, soweit erforderlich, die beteiligten Leistungsträger beraten gemeinsam mit der Antrag stellenden Person in einem trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren die Ergebnisse der von ihnen getroffenen Feststellungen sowie die gemäß § 4 abzuschließende Zielvereinbarung. An dem Verfahren wird auf Verlangen der Antrag stellenden Person eine Person ihrer Wahl beteiligt.“ (§ 3 Absatz 3 BudgetVO; hier ist leider keine Frist genannt!)
- Die beteiligten Leistungsträger stellen nach dem für sie geltenden Leistungsgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Bedarfsfeststellungsverfahrens das auf sie entfallende Teilbudget **innerhalb einer Woche** nach Abschluss des Verfahrens fest.“ (§ 3 Absatz 4 BudgetVO)

Regelungen zum Ablauf des Verfahrens bei Persönlichem Budget, das sich nur auf Leistungen der Sozialhilfe bezieht

In dem sehr viel häufigeren Fall, dass ein Mensch mit Behinderung ein Persönliches Budget ausschließlich für Leistungen der Sozialhilfe beantragt, kommen die zeitlichen Vorgaben in Anlehnung an § 14 SGB IX zum Tragen. Dort ist geregelt:

- Der zuständige Rehabilitationsträger hat den Rehabilitationsbedarf **unverzüglich** festzustellen. „Muss für diese Feststellung ein Gutachten nicht eingeholt werden, entscheidet der Rehabilitationsträger **innerhalb von drei Wochen** nach Antragseingang.“ (§ 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB IX)
- „Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der Rehabilitationsträger **unverzüglich** einen geeigneten Sachverständigen.“ (§ 14 Absatz 5 Satz 2 SGB IX)

„Der Sachverständige nimmt eine umfassende sozialmedizinische, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung vor und erstellt das Gutachten **innerhalb von zwei Wochen** nach Auftragserteilung.“ (§ 14 Absatz 5 Satz 5 SGB IX)

„Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung **innerhalb von zwei Wochen** nach Vorliegen des Gutachtens getroffen.“ (§ 14 Absatz 2 Satz 3 SGB IX)

Summa summarum darf das Bedarfsfeststellungsverfahren eines einzelnen Rehaträhers wie des Sozialhilfeträhers nach den allgemein gültigen Regelungen des SGB IX also selbst bei Notwendigkeit eines Gutachtens (z.B. durch den Medizinisch Pädagogischen Dienst) nicht mehr als ca. fünf Wochen in Anspruch nehmen.

Mögliche Rechtsmittel gegen „verbummeltes“ Verfahren

Diese Vorgaben werden in der Praxis leider äußerst selten eingehalten. Ihre Kenntnis sollte im Beratungsprozess jedoch in jedem Fall eingesetzt und auch gegenüber dem unter Umständen „bummelnden“ Sozialhilfeträger deutlich gemacht werden.

Wenn der Sozialhilfeträger auch auf entsprechende Hinweise nicht reagiert, kommt unter Umständen eine Untätigkeitsklage in Frage. Die leider relativ hohen Fristen hierfür – sechs Monate für einen Bescheid, drei Monate für einen Widerspruchsbescheid – sind geregelt in § 88 Sozialgerichtsgesetz. Daneben kann als Rechtsmittel gegen Untätigkeit auch eine einstweilige Anordnung in Betracht kommen, der Rechtsweg ist hierbei jedoch beschränkt.

Stuttgart, den 07.08.2008